



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Dez 2016

Vorwort: Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir als Fa. F.X. Ruch nicht umhin, für alle Kundengeschäfte in den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln:

§ 1 Allgemeines, personenbezogene Daten*

(1) Abweichenden Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen der Kunden wird hiermit von F.X. Ruch, auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, ausdrücklich widersprochen.
(2) Die Daten der Kunden werden soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zur Pflege der Geschäftsbeziehungen erforderlich, verarbeitet und genutzt, personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandelt.

§ 2 Angebote, Liefer- und Ausführungsfristen

(1) Angebote sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Liefer- und Ausführungsfristen, sowie Liefermöglichkeit freibleibend. Insbesondere bleiben Zwischenverkauf sowie richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung immer vorbehalten.
(2) Von F.X. Ruch schriftlich angebotene Verkaufspreise gelten vorbehaltlich § 2 Abs. 3 als Festpreise, wenn das Angebot unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, unverändert durch schriftliche Bestellung angenommen wird.
(3) F.X. Ruch behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn es nach Abschluss des Vertrages mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 3 Monaten zu Kostenerhöhungen oder Senkungen (insb. der eigenen Einstandspreise) kommt. Dies wird auf Verlangen nachgewiesen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises, steht dem Käufer ein Kündigungsrecht zu.
(4) Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen. Gleiches gilt für Angaben unserer Lieferanten.
(5) Proben, Muster, Zeichnungen und Entwürfe bleiben im Eigentum der Fa. FX Ruch.

§ 3 Auftragsbestätigung

(1) Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt sind.
(2) Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Menge.

§ 4 Lieferung, Annahmeverzug

(1) Liefertermine bedürfen der Schriftform und gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Liefertermine sind jedoch unverbindlich, das heißt ca.-Termine und keine Fixtermine, es sei denn, sie sind ausdrücklich als Fixtermin schriftlich zugesagt worden.
(2) Für Lieferungen von F.X. Ruch ist die Verladestelle Erfüllungsort. Mit der Übergabe an den ersten Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers, geht die Gefahr für Untergang, Verlust und Beschädigung der Ware auf den Käufer über. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle, bei geänderter Anweisung trägt der Kunde die Kosten.
(3) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter Voraussetzung einer mit schweren Lastzug befahrbaren Anfahrtsstraße. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Verlässt das Fahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfahrtsstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.
(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Fa. FX Ruch die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, Ausfall eines wichtigen Arbeitsstücks etc. - hat die Fa. FX Ruch auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
(5) Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die gekauften und ordnungsgemäß angebotenen Waren nicht innerhalb der vertraglich geregelten Frist abnimmt. Ist keine Frist im Vertrag genannt, so gelangt der Kunde in Annahmeverzug, wenn er bei vereinbarter Abholung die ihm angebotene Ware nicht innerhalb von 14 Tagen bei uns abholt. Ist Lieferung vereinbart, so gelangt der Kunde in Annahmeverzug, wenn er die ordnungsgemäß versandten Waren nicht entgegen nimmt.

§ 5 Verpackung, Transportschäden und Fehlmengen *

Verpackung: Die Ware wird branchenüblich verpackt. Die Verpackung (Paletten u.ä.) wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Rücknahme und Vergütung von Verpackungsmaterial erfolgt nur gemäß besonderer Vereinbarung, bzw. Rücknahme und Vergütung von Mehrwegtransportbehältern erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe.

§ 6 Rücktritt und Rücknahme

(1) Bei Rücktritt des Kunden vor Lieferung und Leistung wird Schadensersatz in Höhe der nachweisbaren Kosten in Anrechnung gebracht. Ein Rücktritt bei Sonderanfertigungen und auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen. Im Falle der Nichtabnahme kann die Fa. FX Ruch von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt die Fa. FX Ruch nach erfolgtem Rücktritt Schadensersatz, so beträgt dieser 25% des vereinbarten Nettopreises. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Fa. FX Ruch einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Schaden nachweist.
(2) Von der Fa. FX Ruch gelieferte Ware wird nur nach Zustimmung und in tadellosem Zustand bei frachtfreier Rücksendung zurückgenommen. Zurückgenommene Ware wird

abzüglich 15% für Kostenanteile gutgeschrieben. Eine Rücknahme von Sonderanfertigungen oder auf Wunsch des Kunden besonders beschaffter Ware ist ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

Bitte prüfen Sie unbedingt vor Verarbeitung, ob wir Ihnen das richtige Material in der gewünschten Ausführung und Menge geliefert haben. Eine Haftung nach Verarbeitung / Verlegung müssen wir ausschließen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Mängelrüge:

Ware die als mindere Qualität (2.Wahl) verkauft wurde, unterliegt bezüglich der ausdrücklich bezeichneten Minderqualität nicht der Mängelrüge.

Gewährleistung, Haftung:

(1) Die Gewährleistungspflicht auf Waren im Geschäftsverkehr mit nicht gewerblichen Vertragspartnern, richtet sich bei Lieferung von fehlerhafter Ware nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sowohl im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Vertragspartnern, sowie beim Verkauf von gebrauchten Sachen oder Ausstellungsware beträgt diese 12 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Dies gilt nicht, soweit nicht kraft Gesetzes, insbesondere gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel), zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind.
(2) Der Verkauf gebrauchter beweglicher Sachen an Unternehmer erfolgt unter vollständigem Gewährleistungsausschluss, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
(3) Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Im Übrigen ist unsere vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorgenannte Beschränkungen gelten nicht für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Gleiches gilt für die Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

INSB.: FLIESEN, PFLASTER, ZIEGEL:

SORTIERUNG, FARBABWEICHUNG, ABRIEB

(1) Sortierung: Handelsware Kateg. I., die hinsichtlich Scherben, Oberfläche, Sauberkeit und Ordnungsmäßigkeit normalen Anforderungen entspricht. Kleine Mängel, geringe Form- und Farbabweichungen der einzelnen Teile sind zulässig, soweit sie bei sachgemäßem Verlegung das Gesamtbild nicht beeinträchtigen. Kateg. II.: Sortierung und M-Sortierung: Ware mit sofort erkennbaren größeren Mängeln, vgl. § 7: 2te Wahl.
(2) Abweichungen in Farbe, Form und Stärke: Infolge der Besonderheiten der keramischen Fertigung kann eine Gewähr, dass die Lieferungen in der Farbe völlig gleichmäßig ausfallen oder mit vorgelegten oder zur Verteilung gebrachten Mustern genau übereinstimmen, nicht übernommen werden. Ebenso bleiben Abweichungen in der Größe und Stärke der Fliesen vorbehalten. Auftretende Glasurrisse sind kein Grund zur Beanstandung.
(3) Bodenbeläge sind in der Regel unterschiedlicher Abnutzung unterworfen. Es ist unvermeidlich, dass sich bei Bodenbelägen mit glasierten Fliesen oder Mosaik, die ungleiche Beanspruchung mit der Zeit mehr oder weniger bemerkbar macht. Eine Gewährleistung für die Widerstandsfähigkeit der Glasur gegen mechanische Abnutzung kann daher außer in den in 7 Abs. 3 dieser AGB benannten Maßgaben nicht übernommen werden. Sollten sich an den stärker strapazierten Stellen Abnutzungserscheinungen bemerkbar machen, können solche Fliesen leicht ausgewechselt werden. Es wird empfohlen, für solche Fälle einige Reserveplatten zu erwerben. Zum Teil haben Lieferwerke glasierte Bodenfliesen in Beanspruchungsgruppen - leichte, mittlere, mittelstarke und stärkere - eingeteilt. Der Käufer hat bei Bestellung die vorgesehene Beanspruchung anzugeben. Die Fa. FX Ruch übernimmt hinsichtlich des Oberflächen-Verschleißwiderstands nur die von den Lieferwerken festgelegte Gewährleistung.
NATURSTEIN, STEINGUT, FEINSTEINZEUG NUND MARMOR
(1) Abweichungen in Farbe, Stärke und Bearbeitung sind außer in den in 7 Abs. 3 dieser AGB benannten Maßgaben kein Grund für Beanstandungen, auch nicht, wenn die Lieferung nach vorgelegten Durchschnittsmuster zu geschehen hat. Bemusterungen können nur die allgemeine Farbe und Struktur des Steines zeigen. Abweichungen wie sie in der Natur des Steines liegen, bleiben vorbehalten. Hinsichtlich der Stärke ist zu dem vorgeschriebenen Spielraum noch eine Toleranz von mindestens +/- 3 mm zu gewähren. Quarzstellen, Poren, Einsprengungen und offene Stellen sind naturbedingt und deshalb kein Grund zu Beanstandungen.
(2) Alle benannten Natursteine, zum Teil auch moderne Feinsteinzeug-Fliesen, die dem Naturstein nachempfunden sind, insbesondere die bunten Marmorarten, sind nicht homogen, so dass im Rohstein vielfach Lager, lose Adern, Sprünge sowie offene und poröse Stellen als auch ein variierendes Farbspiel vorkommen. Diese Eigenschaften berechtigen außer in den in 7 Abs. 3 dieser AGB benannten Maßgaben nicht zu Beanstandungen.

§ 8 Zahlung

(1) Bei Empfang der Ware ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzug zahlbar.
(2) Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
(3) Verkauf auf Ziel erfolgt erst ab einem Warenwert von € 50,--.
(4) Skontogewährung bedarf besonderer Vereinbarung und hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Kunden sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist, ausgenommen Rechnungen, denen berechnete Einwendungen unseres Kunden entgegenstehen. Skontierfähig ist nur der Netto-Warenwert ohne Fracht, Paletten, Baumarktartikel und sonstigen Nebenkosten.
(5) Ein Zurückbehaltungsrecht unseres Kunden, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Eigentumsvorbehalt *

(1) F.X. Ruch behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. F.X. Ruch ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung des Kaufgegenstandes ist der im Kaufvertrag genannte Sitz in 78224 Singen.

(2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand in 78224 Singen.

(3) Soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Singen. Die Fa. FX Ruch ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

(4) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der Beteiligten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

*** Ergänzungen für den kaufmännischen Rechtsverkehr mit Unternehmern auf „Seite 2“**

Zu § 1 Allgemeines, personenbezogene Daten

Der Kunde willigt ein, dass die Fa. FX Ruch dem DRD Debitorenregister Deutschland Daten über die Aufnahme und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung übermittelt. Die Fa. FX Ruch ist insbesondere berechtigt, Forderungen, Verweigerung von Scheck- und Wechseleinlösung, Beantragung von Mahnbescheid/Erhebung der Zahlungsklage bei unbestrittener Forderung, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Ablehnung oder Änderung der Forderungsversicherung durch Kreditversicherer zu melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten eines Vertragspartners des DRD oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch unsere schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Das DRD speichert Daten, um den angeschlossenen Teilnehmern Informationen zur Kreditwürdigkeit von Abnehmern geben zu können. Es stellt diese Daten Vertragspartnern zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Das DRD übermittelt nur objektive Daten ohne Angabe des Lieferanten; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in den DRD-Kreditauskünften nicht enthalten. Der Kunde kann Auskünfte über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten, beim Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergerstr. 12, 41460 Neuss. Die Auskünfte erfolgen auf schriftliche Anfrage gemäß §34 BDSG. Die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft verlangt wird, ist näher zu bezeichnen.

Zu § 5 Verpackung, Transportschäden und Fehlmengen **Transportschäden und Fehlmengen:**

- (1) Warenlieferungen sind vom Kunden sofort zu überprüfen. Im Fall äußerlich erkennbarer Transportschäden verpflichtet sich der Kunde, diese auf den jeweiligen Versandpapieren zu vermerken und vom Zusteller quittieren zu lassen.
- (2) Die Verpackung ist aufzubewahren. Ist der (teilweise) Verlust oder die Beschädigung äußerlich nicht erkennbar, hat der Kunde dies innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung gegenüber uns anzuzeigen, um so zu gewährleisten, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Transportunternehmen rechtzeitig geltend gemacht werden.
- (3) Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

Zu § 9 Eigentumsvorbehalt (verlängerter Eigentumsvorbehalt)

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus Liefergeschäften bereits bestehenden Kaufpreisforderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware noch entstehenden Kaufpreisnebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum der Fa. FX Ruch. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 38% (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer von derzeit 19% in jeweils gesetzlicher Höhe), der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen

in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

(7) Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(8) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(9) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen: bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

(10) Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus Liefergeschäften um mehr als 38% (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer von derzeit 19% in jeweils gesetzlicher Höhe), so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe verpflichtet. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von max. 38% der zu sichernden Forderung (10% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer von derzeit 19% in jeweils gesetzlicher Höhe) wegen möglicher Mindererlöse. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Liefergeschäften gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.